



- Reuterweg 86
60323 Frankfurt am Main
- Telefon: 069 / 95 52 10 - 0
Telefax: 069 / 95 52 10 - 65
- E-Mail: info@FSU-Frankfurt.de
Internet: www.fsu-frankfurt.de

Ausgabe April 2014

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft*

04

THEMEN

UNTERNEHMER	1
Treffen Sie Ihre Zuordnungsentscheidung bis zum 31.05. ...	1
Formwechselnde Umwandlung in GmbH kann teure Folgen haben.....	2
Keine Umsatzsteuer für Minderwertausgleich bei Fahrzeugrückgabe.....	2
GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	3
Verdeckte Gewinnausschüttungen kosten keine Schenkungsteuer	3
ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	3
Keine Pauschsteuer für Zuwendungen an nichtsteuerpflichtige Arbeitnehmer	3

Bußgeldübernahme: Lkw-Fahrern fließt steuerpflichtiger Arbeitslohn zu.....	4
HAUSBESITZER	4
Wie sich erhaltener Schadensersatz auf die 15%-Grenze auswirkt	4
ALLE STEUERZAHLER	5
Steuererklärung durch den Steuerberater: Auch 2014 haben Sie mehr Zeit	5
Steuerbonus für Handwerkerleistungen: Finanzverwaltung positioniert sich neu.....	5
Verspätungszuschlag droht auch bei Steuererstattung	6
Beitragsrückgewähr unterliegt nicht der Erbschaftsteuer	6

UNTERNEHMER

TREFFEN SIE IHRE ZUORDNUNGSENTSCHEIDUNG BIS ZUM 31.05.

Wenn Sie als gewerblicher Unternehmer tätig sind und umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen, können Sie aus allen Gegenständen, die Sie für Ihr Unternehmen angeschafft haben, einen **Vorsteuerabzug** geltend machen. Das gilt auch dann, wenn

Sie diese Gegenstände teilweise privat nutzen. Die unternehmerische Nutzung muss aber mindestens 10 % betragen.

Beispiel: Ein Unternehmer schafft sich einen neuen Pkw an. Der Kaufpreis beträgt 50.000 € zuzüglich 9.500 € Umsatzsteuer. Das Fahrzeug wird auch für private Fahrten genutzt (zu 40 %). Trotzdem kann der Unternehmer die vollen

9.500 € Umsatzsteuer als Vorsteuer von seiner Umsatzsteuer abziehen, die er an das Finanzamt zahlen muss, sofern er den Pkw vollständig seinem Unternehmensvermögen zuordnet.

Bei einem solchen Gegenstand, den ein Unternehmer sowohl privat als auch unternehmerisch nutzt, haben Sie ein **Wahlrecht**. Als Unternehmer können Sie selbst entscheiden, ob eine Zuordnung zum Unternehmensvermögen erfolgen soll oder nicht. Unterbleibt die Zuordnung, kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Daher sollten Sie bei jedem gemischt genutzten Gegenstand eine **Zuordnungsentscheidung** treffen. Diese Entscheidung muss unmittelbar bei der Anschaffung erfolgen. Sie müssen diese Zuordnungsentscheidung allerdings nicht sofort gegenüber dem Finanzamt dokumentieren. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs besteht die letzte Dokumentationsmöglichkeit am 31.05. des Jahres, das dem Anschaffungsjahr folgt.

Hinweis: Eine Fristverlängerung für die Dokumentation Ihrer Zuordnungsentscheidung gibt es nicht. Daher müssen Sie auf jeden Fall den 31.05. des Folgejahres als letztmögliche Frist einhalten. Dies gilt auch dann, wenn die Einkommensteuererklärung und die Jahresumsatzsteuererklärung erst später abgegeben werden müssen. Sollten Sie also beispielsweise Gegenstände im letzten Jahr angeschafft haben, die Sie gemischt nutzen, sollten Sie dies Ihrem Finanzamt bis zum 31.05. mitteilen.

FORMWECHSELNDE UMWANDLUNG IN GMBH KANN TEURE FOLGEN HABEN

Ändert sich der Gesellschafterbestand einer grundbesitzenden Personengesellschaft innerhalb von fünf Jahren dergestalt, dass mindestens 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Teilhaber übergehen, fällt für diesen Vorgang prinzipiell Grunderwerbsteuer an, da sich die Eigentümer des Grundbesitzes ändern. Allerdings wird die Steuer auf diesen fiktiven Erwerbsvorgang nicht erhoben, soweit die Gesellschafter der (fiktiv) übertragenden Personengesellschaft an der (fiktiv) aufnehmenden Gesellschaft beteiligt sind. Man spricht in diesem Zusammenhang von einer sogenannten Identität der Beteiligungsverhältnisse.

Hinweis: Diese Hintertür kann allerdings nachträglich zufallen, wenn sich innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerbsvorgang die Beteiligungsverhältnisse ändern.

Ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, dass auch eine **formwechselnde Umwandlung** der erwerbenden Personengesellschaft die **Nichterhebung der Steuer nachträglich ausschließen** kann. Im Urteilsfall brachten zwei Kommanditisten ihre Beteiligungen an einer grundbesitzenden KG in eine andere KG ein, sodass letztere zu 100 % am Vermögen der grundbesitzenden KG beteiligt wurde. Für diesen fiktiven Erwerbsvorgang fiel aufgrund bestehender Beteiligungsidentität bei den KGs jedoch (zunächst) keine Grunderwerbsteuer an.

Dann aber folgte eine folgenschwere Umstrukturierung: Die Erwerber-KG wurde innerhalb von fünf Jahren nach der Anteilseinkbringung in eine GmbH umgewandelt. Das Finanzamt ging deshalb davon aus, dass die Nichterhebung der Steuer nachträglich entfallen war, und forderte diese nach.

Der BFH bestätigte diese Einschätzung und erklärte, dass durch die Umwandlung in eine GmbH die Voraussetzungen für die Nichterhebung der Steuer **rückwirkend entfallen** waren. Entscheidend war für das Gericht, dass die **gesamthänderische Mitberechtigung** der an der Erwerber-KG beteiligten Personen durch die Umwandlung in eine GmbH **verloren gegangen** war.

Hinweis: Der Urteilsfall zeigt, dass auch formwechselnde Umwandlungen im Vorhinein unbedingt unter grunderwerbsteuerlichen Aspekten geprüft werden sollten. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der Einhaltung der Fünfjahresfrist.

KEINE UMSATZSTEUER FÜR MINDERWERT-AUSGLEICH BEI FAHRZEUGRÜCKGABE



Wird ein **Leasingfahrzeug** zurückgegeben, findet im Regelfall eine **Wertermittlung** statt. Dabei werden auch Beschädigungen am Fahrzeug festgehalten. Vor allem beim Kilometerleasing kommt den Beschädigungen am Fahrzeug bei der Rückgabe besondere Bedeutung zu. Für Schäden, die nicht der gewöhnlichen,

altersbedingten **Abnutzung** des Fahrzeugs entsprechen, muss der Kunde zusätzlich zu den Leasingraten einen **Minderwertausgleich** bezahlen.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) teilt mit, dass dieser Minderwertausgleich nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Über die Zahlungen darf keine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer erteilt werden. Daher steht dem Leasingkunden auch kein Vorsteuerabzug zu.

Demgegenüber sind Vergütungen bei der Rückgabe für Mehr- oder Minderkilometer umsatzsteuerpflichtig. Wird daher durch die Leasinggesellschaft eine Nachforderung für Mehrkilometer geltend gemacht, muss eine ordnungsgemäße Rechnung mit Umsatzsteuerausweis erteilt werden. Als Leasingkunde steht Ihnen in diesem Fall ein Vorsteuerabzug zu, wenn Sie auch sonst zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Dies gilt auch für eine Nutzungsentschädigung bei verspäteter Rückgabe des Leasingfahrzeugs.

Hinweis: Aufgrund einer Übergangsregelung kann bei Leasingverträgen, die vor dem 01.07.2014 enden, der Minderwertausgleich noch steuerpflichtig behandelt werden.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN KOSTEN KEINE SCHENKUNGSTEUER

Unter sogenannten verdeckten Gewinnausschüttungen (vGA) ist eine Übervorteilung von Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft oder diesen nahestehenden Personen zulasten des Vermögens der Gesellschaft zu verstehen. Die steuerliche Rechtsfolge einer solchen vGA besteht darin, dass die zugrundeliegenden Vermögensabflüsse nicht als Betriebsausgabe anerkannt bzw. als Ausschüttung fingiert werden.

Beispiel: Der alleinige Geschäftsführer einer Handwerker-GmbH zahlt sich selbst ein Gehalt in Höhe von 180.000 € pro Jahr. Angemessen wären allerdings nur 120.000 € gewesen. Die GmbH hat den Betrag von 180.000 € als (Lohn-)Aufwand gebucht. Allerdings erkannte die Finanzverwaltung den Aufwand in Höhe von 60.000 € nicht an und behandelte diesen Betrag wie eine normale Ausschüttung an den Gesellschafter (die bei ihm zu Einkünften aus Kapitalvermögen führt).

Schon seit einigen Jahren vertritt die **Finanzverwaltung** die Ansicht, dass die Übervorteilung eine **Schenkung im Sinne des Schenkungsteuergesetzes** darstellt. Das würde bedeuten, eine vGA kostet nicht nur Körperschaft- und Einkommensteuer

(beim Gesellschafter), sondern auch Schenkungsteuer. Problematisch ist in diesem Zusammenhang der geringe Freibetrag von 20.000 €, der bei einer Schenkung im Verhältnis Gesellschaft zu Gesellschafter gilt.

So wollte auch das Finanzamt einen aktuellen Fall beurteilen: Eine GmbH verkaufte an den Bruder eines Gesellschafters zwei Grundstücke und zwar für einen unter dem Verkehrswert liegenden Preis. Das Amt behandelte den Vorgang (richtigerweise) als vGA. Die ebenfalls festgesetzte **Schenkungssteuer bewertete das** später mit der Sache befasste **Finanzgericht** Münster allerdings **als rechtswidrig** und hob sie wieder auf.

Hinweis: Ähnlich hatte bereits der Bundesfinanzhof entschieden. Leider wendet die Finanzverwaltung dieses Urteil nicht an.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

KEINE PAUSCHSTEUER FÜR ZUWENDUNGEN AN NICHTSTEUERPFLICHTIGE ARBEITNEHMER

Arbeitgeber können betrieblich veranlasste Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, die sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewähren, mit einem Pauschsteuersatz von 30 % Lohnversteuern.

Hinweis: Durch diese Pauschalierung wird dem Arbeitnehmer die Steuer gleich mitgeschenkt; er muss den Vorteil nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Insbesondere für internationale Konzerne hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt ein wichtiges Urteil veröffentlicht: Das Gericht entschied, dass der Arbeitgeber die **Pauschalsteuer nur für Zuwendungen** abführen muss, die beim Empfänger dem Grunde nach zu **einkommensteuerpflichtigen Einkünften** führen. Demnach dürfen Zuwendungen an nichtsteuerpflichtige ausländische Arbeitnehmer außen vor bleiben.

Im Urteilsfall hatte ein internationaler Konzern ein Managementmeeting in einem Schlosshotel veranstaltet und deshalb den teilnehmenden Arbeitnehmern aus dem In- und Ausland betrieblich veranlasste Sachzuwendungen in Höhe von 124.000 € zukommen lassen. Das Finanzamt war der Ansicht, dass der Arbeitgeber den kompletten Betrag pauschalversteuern muss, und forderte dementsprechend eine Pauschalsteuer von 37.200 € nach.

Der BFH widersprach jedoch und entschied, dass die Pauschalsteuer nur auf die Zuwendungen berechnet werden muss, die auf die **inländischen Arbeitnehmer** entfielen. Denn die anzuwen-

dende Pauschalierungsvorschrift begründet **keine eigenständige Einkunftsart** im Einkommensteuergesetz, sondern stellt lediglich eine besondere pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl.

Die Pauschalierung erfasst somit nur die Zuwendungen, die beim Empfänger steuerbare und grundsätzlich auch steuerpflichtige Einkünfte auslösen. Im Urteilsfall traf dies auf nur 65 % der Teilnehmer zu (= inländische Arbeitnehmer), sodass der Arbeitgeber die Pauschsteuer nur für diese zahlen musste. Auf die Zuwendungen an die nichtsteuerpflichtigen Arbeitnehmer ausländischer Tochtergesellschaften entfiel somit keine Pauschsteuer.

BUSSGELDÜBERNAHME: LKW-FAHRERN FLIESST STEUERPFLICHTIGER ARBEITSLohn ZU



Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer sind nur dann als steuerpflichtiger Arbeitslohn anzusetzen, wenn sie Entlohnungscharakter haben. Die Vorteile müssen sich also daraus ergeben, dass der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft zur Verfügung stellt.

Andererseits liegt kein Arbeitslohn vor, wenn der Arbeitgeber seinem Mitarbeiter einen Vorteil aus überwiegend eigenbetrieblichem Interesse gewährt (z.B. Teilnahme an einer betrieblichen Fortbildungsmaßnahme). In diesem Fall handelt es sich um eine Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung.

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) liegt kein überwiegend eigenbetriebliches Interesse vor, wenn eine Spedition **Bußgelder übernimmt**, die gegen ihre Lkw-Fahrer wegen Verstoßes gegen die Lenk- und Ruhezeiten verhängt worden sind. Der BFH erklärte, dass diese Übernahme zu **lohnsteuerpflichtigem Arbeitslohn** führt, da Weisungen des Arbeitgebers, die gegen die Rechtsordnung verstoßen und mit Bußgeldern ge-

ahndet werden, **nicht zu den Begleiterscheinungen betriebsfunktionaler Zielsetzung zählen** können. Ein Betrieb kann nach Ansicht des Gerichts nicht auf einem rechtswidrigen Tun gründen, sodass das Finanzamt im Urteilsfall Lohnsteuer auf die übernommenen Bußgelder nachfordern durfte.

Hinweis: Der BFH positioniert sich mit dieser Entscheidung grundlegend neu. In einer Vorgängerentscheidung aus 2004 war er noch davon ausgegangen, dass die Übernahme von Verwargeldern wegen Falschparkens durch den Arbeitgeber von betriebsfunktionalen Gründen gedeckt ist. Im zugrundeliegenden Fall ging es um einen Paketdienst, der die gegen seine Boten verhängten Verwargelder übernommen hatte. Der BFH hat diese Rechtsauffassung nun ausdrücklich aufgegeben, sodass Buß- und Verwargelder künftig nicht mehr lohnsteuerfrei vom Arbeitgeber erstattet werden können.

HAUSBESITZER

WIE SICH ERHALTENER SCHADENSERSATZ AUF DIE 15%-GRENZE AUSWIRKT

Wenn Sie als Vermieter in den ersten drei Jahren nach der Anschaffung eines Mietobjekts umfangreiche Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen durchführen lassen, drohen ihnen erhebliche steuerliche Nachteile. Denn diese eigentlich sofort abziehbaren Erhaltungsaufwandskosten werden nach einer Regelung im Einkommensteuergesetz zu Herstellungskosten umqualifiziert, sobald sie (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Gebäudeanschaffungssumme übersteigen.

Hinweis: Steuermindernd wirken sie sich dann nur noch über die reguläre Abschreibung aus (regelmäßig mit 2 % pro Jahr).

Schadensersatzzahlungen, die ein Vermieter innerhalb der Dreijahresfrist vom Verkäufer eines Mietobjekts wegen nachträglich erkannter **Gebäudemängel** erhält, dürfen nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) **bei der Berechnung der 15%-Grenze** von den verausgabten Kosten der Mängelbeseitigung (Instandsetzungsaufwendungen) **abgezogen** werden; sie mindern nicht die Gebäudeanschaffungskosten.

Im Urteilsfall hatte ein Vermieter nachträglich erkannte Mängel an seinem Mietobjekt für 13.211 € beheben lassen; der Verkäufer zahlte ihm hierfür 10.000 € Schadensersatz. Daraufhin minderte das Finanzamt die Gebäudeanschaffungskosten um 10.000 € (auf 336.480 €) und rechnete die Ausgaben für die Mängelbehebung komplett in die Modernisierungsaufwendungen ein (insge-

samt: 61.389 €). Dadurch wurde die 15-%-Grenze überschritten (Quote: 18,24 %).

Der BFH urteilte jedoch, dass die erhaltene Schadensersatzleistung nicht von den Gebäudeanschaffungs-, sondern von den Kosten der Mängelbeseitigung abgezogen werden muss. Somit betragen die Anschaffungskosten 346.480 € und die Modernisierungsaufwendungen lediglich 51.389 €. Daraus ergab sich eine Quote von 14,83 % und die Instandhaltungskosten konnten als Erhaltungsaufwand abgezogen werden. Das Gericht argumentierte, der Schadensersatz sei auf die Mängelbeseitigung und nicht auf den Immobilienkauf zurückzuführen.

ALLE STEUERZAHLER

STEUERERKLÄRUNG DURCH DEN STEUERBERATER: AUCH 2014 HABEN SIE MEHR ZEIT

Für Bürger, die ihre Steuererklärungen selbst anfertigen, gilt in der Regel eine Abgabefrist bis zum 31.05. des jeweiligen Folgejahres. Wer steuerlich (z.B. durch einen Steuerberater) beraten wird, durfte in der Vergangenheit stets eine allgemeine Fristverlängerung bis zum 31.12. des jeweiligen Folgejahres nutzen.

Die obersten Finanzbehörden der Länder wiesen nun in einem gleich lautenden Erlass darauf hin, dass diese **Fristverlängerung für Beraterfälle** auch für die **Steuererklärungen des Jahres 2013** gilt (Abgabefrist somit: 31.12.2014).

Hinweis: Diese Fristverlängerung muss nicht gesondert beantragt werden. Sie gilt allgemein für alle steuerlichen Beratungsfälle.

Wie in den Vorjahren auch, bleibt es den Finanzämtern aber vorbehalten, einzelne Erklärungen vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist anzufordern. Mit einer solchen **Vorweganforderung** müssen Steuerbürger rechnen, die beispielsweise ihre Erklärungen in den Vorjahren verspätet abgegeben haben oder bei denen sich im Vorjahr eine hohe Abschlusszahlung ergeben hat.

Das **Land Hessen** nimmt hierzu eine Sonderstellung ein: Mit eigenem Erlass hat das Hessische Ministerium der Finanzen die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen 2013 für Beraterfälle allgemein auf den **28.02.2015** verlängert. Allerdings dürfen auch die hessischen Finanzämter in besonderen Fällen Erklärungen wie zuvor beschrieben vor Fristablauf anfordern.

Hinweis: Hessen ist noch immer das einzige Bundesland, das Steuerbürgern eine allgemeine Fristverlängerung über den 31.12. des Folgejahres hinaus gewährt.

STEUERBONUS FÜR HANDWERKERLEISTUNGEN: FINANZVERWALTUNG POSITIONIERT SICH NEU



Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat seine Anwendungsgrundsätze zum Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen überarbeitet. Private Haushalte sollten insbesondere folgende Neuregelungen kennen:

- **Wohnflächenerweiterung:** Für handwerkliche Tätigkeiten, die im Zuge einer Neubaumaßnahme ausgeübt werden (z.B. Neuerrichtung eines Einfamilienhauses), können Steuerbürger zwar nach wie vor keinen Steuerbonus beanspruchen, allerdings hat sich die Definition der Neubaumaßnahme geändert. Das BMF hat nun erstmalig erklärt, dass eine Wohn- bzw. Nutzflächenerweiterung in einem vorhandenen Haushalt keine Neubaumaßnahme mehr ist. Daher werden nun beispielsweise auch Handwerkerlöhne steuerlich anerkannt, die bei einem Dachgeschossausbau in einem vorhandenen Haushalt angefallen sind. Bisher hatte das BMF die Steuerbegünstigung für alle Baumaßnahmen ausgeschlossen, die in Zusammenhang mit einer Nutz- oder Wohnflächenschaffung bzw. -erweiterung standen (= steuerschädliche Neubaumaßnahme).
- **Schornsteinfegerleistungen:** Das BMF konkretisiert, welche Dienstleistungen als nicht abzählbare Gutachter Tätigkeiten anzusehen sind, darunter Mess- und Überprüfungsarbeiten, Legionellenprüfung, Kontrolle von Aufzügen oder Blitzschutzanlagen, Feuerstättenschauen und andere technische Prüfungen. Das Abzugsverbot für diese Leistungen gilt selbst dann, wenn sie durch Kaminkehrer oder Schornsteinfeger erbracht werden. Bis einschließlich 2013 dürfen die Arbeiten eines Schornsteinfegers noch in voller Höhe als Handwerkerleistung abgezogen werden. Ab 2014 müssen die Kosten jedoch in begünstigte Handwerkerleistungen (Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten) und nicht begünstigte Gutachter Tätigkeiten (Mess- und Überprüfungsarbeiten sowie Feuerstättenschauen) aufgeteilt werden.
- **Öffentlich geförderte Maßnahmen:** Werden Handwerkerleistungen im Rahmen von öffentlich geförderten Baumaßnahmen erbracht (Förderung durch zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse), sind die Kosten seit 2011 nicht

abziehbar. Das BMF erklärt, dass ein Abzug der Löhne auch dann komplett ausgeschlossen ist, wenn eine Maßnahme nur teilweise öffentlich gefördert wird (z.B. wegen Übersteigens des Förderhöchstbetrags). Wenn allerdings mehrere Einzelmaßnahmen durchgeführt werden (z.B. geförderte Fenstererneuerung und ungeförderter Dachausbau), dürfen die Handwerkerlöhne für den ungefördernden Teil abgezogen werden.

VERSÄTUNG ZUSCHLAG DROHT AUCH BEI STEUERERSTATTUNG

Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben - was der Volksmund weiß, lässt sich auch auf die Abgabe der Steuererklärung übertragen. Denn reicht der Bürger seine Steuererklärung verzögert ein, kann das Finanzamt gegen ihn einen Verspätungszuschlag festsetzen. Nach der Abgabenordnung darf dieser maximal 10 % der festgesetzten Steuer und höchstens 25.000 € betragen.

In einem neuen Beschluss hat der Bundesfinanzhof (BFH) erneut bekräftigt, dass Verspätungszuschläge auch in Erstattungsfällen festgesetzt werden dürfen.

Im entschiedenen Fall hatte ein Unternehmer zwar seine Umsatzsteuervoranmeldungen pünktlich eingereicht, seine Umsatzsteuerjahreserklärungen jedoch beharrlich nicht abgegeben. Nachdem das Finanzamt ihn an die Abgabe erinnert hatte, erließ es schließlich Schätzungsbescheide und setzte zugleich Verspätungszuschläge fest. Der Unternehmer reichte die angemahnten Jahreserklärungen später ein; erstaunlicherweise führten diese zu Erstattungen, da die darin errechnete verbleibende Umsatzsteuer niedriger war als die bereits über die Voranmeldungen gezahlten Beträge.

Das Finanzgericht hatte die gegen die Festsetzung der Verspätungszuschläge gerichtete Klage des Unternehmers abgewiesen. Und auch der BFH betonte, dass durch seine Rechtsprechung bereits hinreichend geklärt sei, dass die festgesetzten **Verspätungszuschläge auch in Erstattungsfällen** greifen. Für ihre

Festsetzung ist es ohne Bedeutung, ob ein Umsatzsteuerjahresbescheid wegen zu hoher geleisteter Vorauszahlungen zu einer niedrigeren Umsatzsteuer führt. Zudem ist die hierbei zu beachtende **10%-Höchstgrenze** nicht auf einen etwaigen Nachzahlungsbetrag aus der Umsatzsteuerjahreserklärung anzuwenden, sondern auf die **festgesetzte Jahressteuer**.

BEITRAGSRÜCKGEWÄHR UNTERLIEGT NICHT DER ERBSCHAFTSTEUER

Es ist eine nicht ungewöhnliche Fallgestaltung in der Praxis: Ein Ehegatte soll mit einer Sofortrente finanziell für das Alter abgesichert werden. Der andere Ehepartner zahlt hierzu einen hohen Einmalbetrag in eine private Rentenversicherung ein. Ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) stärkt jetzt die Rechte derjenigen, deren Versicherung im Todesfall der versicherten Person eine (anteilige) Beitragsrückgewähr vorsieht.

Im Urteilsfall hatte ein Ehemann für die lebenslange Absicherung seiner Frau 150.000 € in eine private Rentenversicherung eingezahlt. Drei Jahre später verstarb diese, sodass der Mann einen Betrag von 126.000 € (Einmalbetrag abzüglich bereits ausgezahlter Rente) von der Versicherung zurückerhielt. Das Erbschaftsteuerfinanzamt bezog diese Geldsumme in den Erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb ein, sodass der Vorgang eine Mehrsteuer von 13.871 € auslöste. Der Mann argumentierte, dass in der Beitragsrückzahlung ein nicht steuerbarer Vermögensrückfall zu sehen sei, da er selbst die Beträge drei Jahre zuvor in die Rentenversicherung eingezahlt hatte.

Der BFH sprach sich ebenfalls **gegen eine Besteuerung** aus mit der Begründung, dass **keine Vermögensverschiebung** zwischen der verstorbenen Ehefrau und dem Ehemann stattfand. Entscheidend war für das Gericht, dass der Mann den Einmalbetrag zuvor selbst eingezahlt hatte.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

April 2014						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14 (*)	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30				

10.04.2014 (14.04.2014*)

- Umsatzsteuer (Monats- und Vierteljahreszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats- und Vierteljahreszahler)

28.04.2014

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.